

**RS OGH 1998/5/20 9ObA139/98a,  
9ObA69/01i, 8ObA78/01f,  
8ObA73/15s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

## Norm

ArbVG §2 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Die Angelegenheiten, die durch Kollektivvertrag geregelt werden können, sind in § 2 Abs 2 ArbVG taxativ aufgezählt. Regelungen in Angelegenheiten, die in der zitierten Norm nicht aufgezählt sind, haben nicht die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages. Als Grundlage für die Ansprüche der Kläger betreffende Regelung des Kollektivvertrages kommt nur § 2 Abs 2 Z 3 ArbVG in Betracht, der den Kollektivvertragsparteien "die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche gemäß Z 2 der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer" ermöglicht. Somit unterliegen ausschließlich kollektivvertragliche Ansprüche der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragspartner, während ein durch Individual- oder Betriebsvereinbarung begründeter Anspruch der kollektivvertraglichen Änderung entzogen ist. Hier: § 88 DO (=Betriebsvereinbarung 1969 der Bank Austria AG) betreffend Ruhestandsansprüche kann nicht durch § 8 Sparkassenkollektivvertrag 1995 wirksam abgeändert werden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 139/98a  
Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 139/98a  
Veröff: SZ 71/91
- 9 ObA 69/01i  
Entscheidungstext OGH 23.05.2001 9 ObA 69/01i  
nur: Die Angelegenheiten, die durch Kollektivvertrag geregelt werden können, sind in § 2 Abs 2 ArbVG taxativ aufgezählt. Regelungen in Angelegenheiten, die in der zitierten Norm nicht aufgezählt sind, haben nicht die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages. Somit unterliegen ausschließlich kollektivvertragliche Ansprüche der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragspartner, während ein durch Individualvereinbarung oder Betriebsvereinbarung begründeter Anspruch der kollektivvertraglichen Änderung entzogen ist. (T1)
- 8 ObA 78/01f  
Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 78/01f  
nur T1; Beisatz: Kein Eingriff in einzelvertragliche Pensionsansprüche durch Kollektivvertrag. (T2)
- 8 ObA 73/15s  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 8 ObA 73/15s  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110067

## Im RIS seit

19.06.1998

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)